

Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: gl, ha		<b>24/017/04</b>		13.09.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
VKSA	15.10.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
FiWA	17.10.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	24.10.2024	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Förderung der Träger in der Kindertagesbetreuung - Regelungen zur Rückforderung von Zuschüssen bei Überzahlungen in der Analogabrechnung - Regelungen zur Bildung von Rücklagen				
<b>Bezugsdrucksache</b> 24/017/01, 24/017/01.1, 23/140/12.1 Ziff. 10, 23/017/03, 21/017/14				

### Beschlussvorschlag

1. Die Regelungen zur Anrechnung von Personen auf den Personalschlüssel im Rahmen der Analogabrechnung werden gemäß „Entscheidungsvorschlag 1 Anrechnungskriterien“ umgesetzt.
2. Rückforderungen von Zuschüssen für Analogabrechner werden gemäß „Entscheidungsvorschlag 2 Rückzahlung bei abweichendem Personaleinsatz“ durchgeführt.
3. Die Berechnung des Schonbetrags und des Rücklagenbetrags erfolgt gemäß „Entscheidungsvorschlag 3 Rückzahlung bei übersteigenden Rücklagen“. Die Träger sind verpflichtet, den übersteigenden Betrag an die Stadt zurückzuzahlen.
4. Die Stadt schließt einen Zusatzvertrag mit allen Trägern in der Analogabrechnung ab zur Umsetzung der Ziffern 1 bis 3.
5. Der hierfür ab dem Jahr 2025 angenommene und im Haushalt hinterlegte finanzielle Effekt wird voraussichtlich nicht in der Höhe erreicht werden. Die vermutlich entstehende Deckungslücke im Jahr 2025 wird im Dezernatsbudget III ausgeglichen.

### Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
ab 2025	THH 50, Produktgruppe 36.50, Kostenstelle: 50504000	NN			Rückfluss von Zuschüssen und Rücklagen

### Deckungsvorschlag

HHJ	HHST	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung
ab 2025		NN		Deckung innerhalb des Dezernatsbudgets III

## **Kurzfassung**

Bei nicht besetzten Personalstellen kann es durch die pauschale Finanzierung im Rahmen der Analogabrechnung zu Überzahlungen kommen. Auf Basis des tatsächlichen Personalschlüssels wird durch die Verwaltung nach Vorlage von Nachweisen ein möglicher Rückforderungsbetrag berechnet. Hierzu wird in dieser Vorlage festgelegt, welche Personen auf den Personalschlüssel angerechnet werden können. Zudem können im Rahmen der Analogfinanzierung auch Rücklagen erwirtschaftet werden. Diese Vorlage definiert die Rücklagenhöhe und legt einen Schonbetrag fest. Rücklagen, die den Schonbetrag übersteigen, sind an die Stadt zurückzuzahlen. Diese Regelungen werden in einem Zusatzvertrag festgehalten.

Die Träger erhalten eine Sicherheit und gleichzeitig Transparenz. Wird der Betrieb in vollem vereinbarten Umfang gewährleistet, so kommt es zu keiner Rückzahlung von Zuschüssen. Ebenso können Rücklagen im notwendigen Umfang gebildet werden.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1. Grundsätzliche Trägerfinanzierung über die Analogabrechnung**

Die Finanzierung aller nicht-städtischer Träger erfolgt über die sogenannte Analogabrechnung oder die Spitzabrechnung.

Über die Analogabrechnung erhalten die Träger einen pauschalen Zuschuss, der auf den Personalschlüssel der Betriebserlaubnis aufbaut und pauschale Summen für Personalkosten und Sachkosten vorsieht. Abzüglich pauschalierter Einnahmen ergibt sich ein Abmangelbetrag. Hiervon werden von der Stadt Reutlingen 88 % übernommen. Die pauschalen Personalkosten (= Personalkosteneckwert) werden auf Basis eines gemittelten Durchschnittswertes angesetzt. Für das Jahr 2024 war die Basis zum ersten Mal in der Höhe an die tatsächlichen Kosten des Trägers Stadt Reutlingen angelehnt, für das Jahr 2025 würde der Haushaltsansatz eine Absenkung bedeuten. Die tatsächlichen Personalkosten können diesen Personalkosteneckwert übersteigen oder unterschreiten. Sie müssen regelmäßig an die Lohnentwicklung angepasst werden, da ansonsten die Finanzierung der Träger nicht mehr sichergestellt ist. Es müssen grundsätzlich keine Nachweise vorgelegt werden, was sowohl die Träger als auch die Verwaltung massiv entlastet. Der leitende Gedanke für diese Finanzierungsart war, dass durch die Pauschalen höhere Kosten auf der einen Seite, mit geringeren Kosten – auch durch Eigenleistung - oder höheren Einnahmen auf der anderen Seite ausgeglichen werden können. Die Träger erhalten hierdurch Planungssicherheit, die die Möglichkeit der Rücklagenbildung eröffnet und Flexibilität im Handeln.

Zusätzlich gibt es für diverse Einrichtungen Sonderfinanzierungen, um den Betrieb dieser Einrichtungen zu sichern. So wurden für die neu gebauten Einrichtungen Marie-Kurz-Hof und August-Lämmle-Straße eine Deckelung der Miete und auf Grund der Verpflichtung zur Anwendung der städtischen Benutzungsordnung eine garantierte Besuchsgeldhöhe vereinbart (GR-Drs 21/017/14 und 23/017/03). Ebenso gibt es ergänzende Regelungen für das Kinderhaus Wittum / In der Braike, das in Rommelsbach entsteht (Beschluss im Rahmen Haushalt 2024/2025) oder bezüglich des Overheads für die Finanzierung für den Naturkindergarten e. V. für den Aufbau der weiteren Einrichtung (GR-Drs 21/017/13).

Es sind insgesamt 24 Träger mit 35 Einrichtungen in der Analogabrechnung.

## 1.2. Konsequenzen aus dem Personalmangel für die Analogabrechnung

Die pauschale Finanzierung über die Analogabrechnung hat jahrelang ihren gewünschten Zweck erreicht. In der Regel konnte ausreichend Fachpersonal gewonnen werden, um den Betrieb gemäß Betriebserlaubnis und dem mit der Stadt abgeschlossenen Fördervertrag zu erfüllen. Reduzierte Öffnungszeiten, Schließungen oder Aufnahmestopps waren kein Thema. Nach den städtischen und kirchlichen Trägern kam das Thema Personalmangel mit etwas zeitlichem Verzug ab den Jahren 2020/2021 auch bei den in der Regel kleineren Trägern in der Analogabrechnung an. Dort hat es nun zum Teil ähnliche Ausmaße wie bei den großen Trägern angenommen, weshalb nun auch hier reduzierte Öffnungszeiten, Schließungen oder Aufnahmestopps häufiger vorkommen.

Die Analogabrechnung basiert wie dargestellt auf dem Personalschlüssel der Betriebserlaubnis. Kann der Personalschlüssel nicht mehr erfüllt werden, so kommt es unter Umständen zu einer zu hohen Bezuschussung. Die Verwaltung konnte im Rahmen ihrer stichprobenartigen Prüfungen der Jahresabschlüsse bei einzelnen Trägern einen Überschuss feststellen. Da der Personalschlüssel die Hauptbezugsgröße der Zuschüsse ist und der Personalkostenanteil damit den mit Abstand größten Zuschussanteil darstellt, kann eine Nichtbesetzung von Personalstellen zu einem Überschuss führen. Das Betreuungsangebot kann in dieser Situation möglicherweise eingeschränkt sein. Da sich die personelle Situation in absehbarer Zeit nicht verändern wird, sollte hier eine Regelung getroffen werden.

Folgende zwei Punkte werden in diesem Zusammenhang nachfolgend betrachtet:

### 1. Eingeschränkte Erfüllung des Förderzwecks

Alle Träger haben einen Fördervertrag unterschrieben. In diesem ist die Gruppenszahl, der Betreuungsumfang und die Anzahl der zu betreuenden Kinder festgelegt. Mit fehlendem Personal und damit möglicherweise eingeschränktem Betrieb kann der Vertragszweck und damit der Förderzweck nicht mehr eingehalten werden, was die Möglichkeit einer konkreten Rückforderung rechtfertigt, da die Leistung nicht erfüllt ist und sonst Überschüsse entstehen.

### 2. Rücklagen

Rücklagen sind in einem pauschalen Abrechnungssystem möglich und erwünscht. Allerdings müssen sie in Relation zum Zweck der Bezuschussung stehen und in der Höhe angemessen sein. Dazu fehlt bisher ein verbindlicher Maßstab. Die Verwaltung konnte bei einer Prüfung vereinzelt Rücklagen feststellen. Damit diese sich nicht unangemessen erhöhen, ist eine Regelung sinnvoll und notwendig.

Bei den Spitzabrechnern ist die Bildung von Rücklagen oder Überschüssen aus den städtischen Zuschüssen grundsätzlich nicht möglich, daher werden diese hier nicht betrachtet.

## 1.3. Detaillierte Bestandteile der Analogabrechnung

### **Ausgaben:**

- **Personalkosten:** 78 % (83 % bei Wald-/Naturkindergärten)  
größter Anteil der Zuschüsse = Personalkosten berechnet nach notwendigem Personalschlüssel gemäß Betriebserlaubnis.

- Sachkosten: 22 % (17 % bei Wald-/Naturkindergärten)  
i. d. R. großer Anteil Fixkosten (z. B. Miete)  
Sonst weitere Kosten, die in gewissem Umfang aber planbar, weil regelmäßig sind  
z. B. Reinigung, Versicherung, Spielmaterial, Verbrauchsmaterial  
ausgenommen unvorhergesehene Kosten/Sonderkosten (z. B. Wasserschaden) ->  
aus Rücklage.
- Förderfähige Leitungszeit (pauschal, keine Auswirkung auf Sachkosten):  
Leitungszeit wird als städtische Förderung ausbezahlt oder, sofern höher, nach den  
Handlungsempfehlungen des Landes.
- Zuschuss Hauswirtschaft (auf Nachweis, keine Auswirkung auf Sachkosten):  
Ein Zuschuss Hauswirtschaftskraft wird als städtische Förderung ausbezahlt, wenn  
ein Antrag / Nachweis vorliegt, dass eine externe dritte Person die Essenzubereitung  
übernimmt. Berechnungskriterien der Höhe des Zuschusses liegen vor.
- Zuschuss Ausbildung:  
Pauschale Finanzierung einer tatsächlich vorhandenen Person in der Praxis-  
integrierten Ausbildung (PiA), Sozialpädagogischen Assistenz (SpA) oder  
Direkteinstieg Kita plus Anteil für Anleitung.

#### **Einnahmen:**

- Einnahmen Elternbeiträge:  
Gemittelte Elternbeiträge werden in der Analogabrechnung pauschal mit voller  
Kinderzahl angesetzt.

**-> im Saldo pauschaler Zuschuss vom Abmangel für die Betriebskosten in Höhe von 88 %**

Im Anhang gibt es drei Beispielsberechnungen.

## **2. Grundlagen für mögliche Rückforderung von städtischen Zuschüssen**

### **2.1. Grundsätzliches**

- In der Betrachtung muss unterschieden werden zwischen dem Blickwinkel  
Anrechnung auf den Personalschlüssel und dem Blickwinkel der Finanzierung.
- Ziel der Träger der Kindertagesbetreuung und damit auch der Stadt als  
Gesamtverantwortliche ist es, den Betrieb im Umfang der Betriebserlaubnis zu  
gewährleisten. Damit müssen sämtliche gesetzliche Möglichkeiten ausgeschöpft  
werden, die dies unterstützen.
- Bei der vorliegenden Betrachtung geht es in der Analogabrechnung nicht um  
Personal über den Personalschlüssel hinaus, sondern um die Frage der  
Rückforderung, wenn mehr Personal bezahlt wurde, als tatsächlich für den Betrieb  
vorhanden ist.
- Eine Pauschalierung der Vorgehensweise ist notwendig, da der Aufwand bei der  
Stadt und den oftmals ehrenamtlich agierenden Trägern möglichst niedrig gehalten  
werden sollte.

## 2.2. Personalschlüssel

Für den Betrieb einer Einrichtung ist ein klar definierter Personalschlüssel gesetzlich vorgeschrieben. Dieser wird auf der Basis der Betreuungszeit und dem Alter der zu betreuenden Kinder festgelegt. Welche Qualifikation als Fachkraft anerkannt wird, ist ebenfalls klar gesetzlich geregelt. Grundsätzlich muss man unterscheiden zwischen der gesetzlich möglichen Anrechnung von Fachkräften oder Zusatzkräften auf den Personalschlüssel und den darüberhinausgehenden Regelungen der Stadt Reutlingen.

Aktuell gelten folgende Regelungen:

### Gesetzliche Vorgabe Fachkräfte:

- Als Fachkräfte mit Anrechnung zu 100 % zählen alle Ausbildungen / Abschlüsse nach § 7 KitaG. Dies gilt explizit nach Absatz 4 auch für Auszubildende im Berufspraktikum und Personen im Anpassungslehrgang. Letztere haben in der Regel einen Abschluss außerhalb von Deutschland erworben und müssen zur finalen Anerkennung als Fachkraft nach § 7 Absatz 2 KitaG noch ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung absolvieren. Über den zeitlichen Umfang und den Einsatzort (U3, Ü3, Hort) entscheidet die Anerkennungsstelle beim Regierungspräsidium. Der Start kann jederzeit erfolgen.
- Auszubildende in der Praxisintegrierten Ausbildung können mit bis zu 40 % angerechnet werden; zur Sozialpädagogischen Assistenz und Direkteinstieg Kita gibt es noch keine Vorgaben, diese werden aber wahrscheinlich analog gehandhabt.

### Gesetzliche Vorgabe Zusatzkräfte:

- Eine Zusatzkraft ist eine Person, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichert. Über die Eignung entscheidet der Träger (§ 7 Absatz 5 KitaG).

Zusatzkräfte sind keine Fachkräfte, können unter folgenden Bedingungen aber berücksichtigt bzw. angerechnet werden:

- Zusatzkräfte können bis zu acht Wochen eine Fachkraft ersetzen, grundsätzlich ohne Begrenzung des Umfangs (§ 1a Absatz 2 KitaVO), damit kann die Trägersaufsicht gewährleistet werden.
- Zusatzkräfte können aktuell befristet bis 31.08.2025 mit doppeltem Stellenanteil eine Fachkraft in Höhe von bis zu 20 % des Personalschlüssels ersetzen, oder anders herum formuliert: eine Anrechnung von bis zu 50 % ist möglich (§ 1 a Absatz 1 KitaVO).

### Spielraum für die Träger im Bereich Ausbildung durch Vorgaben der Stadt Reutlingen:

- Berufspraktikanten: Anrechnung auf den Personalschlüssel von 60 % bis 100 % möglich; bei einer Anrechnung mit 60 % müssen die restlichen 40 % mit einer Fachkraft besetzt werden.
- Personen im Anpassungslehrgang: Keine Vorgabe zur Anrechnung auf den Personalschlüssel, damit kann der Anerkennungspraktikant in der Einrichtung sein, ohne dass eine Anrechnung erfolgt.

- Praxisintegrierte Ausbildung, Sozialpädagogische Assistenz, Direkteinstieg Kita: Anrechnung auf den Personalschlüssel ist nicht verpflichtend, damit können die Auszubildenden in der Einrichtung sein, ohne dass eine Anrechnung erfolgt.

### 2.3. Anrechnungsmöglichkeit von Personen auf den Personalschlüssel bei Rückforderungen

Bei der pauschalen Bezuschussung über die Analogabrechnung ist die Frage der Anrechnung von Personen auf den Personalschlüssel grundsätzlich nicht relevant und ohne finanzielle Konsequenz. Geht es allerdings um eine mögliche Rückforderung von Zuschüssen, so sieht die Situation anders aus, wenn der Personalschlüssel unterschritten wird. Die Möglichkeit der Anrechnung von Personen auf den Personalschlüssel reduziert den Rückforderungsanteil. Eine Überschreitung des Personalschlüssels hat dahingegen keine Relevanz.

#### Entscheidungsvorschlag 1 Anrechnungskriterien:

- Anrechnung der eingesetzten Kräfte für eine mögliche Rückforderung in voller möglicher gesetzlicher Höhe, allerdings ohne Praxisintegrierte Ausbildung, Sozialpädagogische Assistenz und Direkteinstieg Kita, da diese zusätzlich finanziert werden
- Personen, die auf Grund Krankheit oder Schwangerschaft aus der Lohnfortzahlung fallen, können nicht mehr angerechnet werden

- Berücksichtigung als Zusatzkraft:

- Personen mit Vertrag:

Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen als Zusatzkraft erfüllen (siehe 2.2.) und über einen Arbeitsvertrag mit dem Träger verfügen.

-> Anrechnung als Zusatzkraft

- Ehrenamtliche ohne Vertrag z. B. Eltern:

Ziel: Der Einsatz erfolgt im Interesse der Einrichtung und der dort betreuten Kinder. Er dient der Aufrechterhaltung und Sicherung der Betreuung. Es gibt keine Erwerbsabsicht, maximal wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Sie ersetzen z. T. Personen, die Kosten verursachen würden, aber nicht vorhanden sind. Die gesetzlich vorgegebene Eignung im Umgang mit Kindern muss durch den Träger geprüft werden, kann durch die Elternschaft aber angenommen werden. Ein Nachweis an die Stadt über die Eignung ist nicht nötig.

-> Anrechnung als Zusatzkraft möglich

- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD):

Ziel: Gesetzlich definiert ist ein bürgerschaftliches Engagement (§ 1 JFDG), keine Erwerbsabsicht (§ 2 Absatz 1 JFDG) und die überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist (§ 3 Absatz 1 JFDG). Als Status werden sie Auszubildenden gleichgesetzt mit dem abweichenden Fokus die Arbeitswelt kennenzulernen, Zeit zu überbrücken oder sich zu erproben. Überwiegend ist keine vorherige Qualifikation in anderen Feldern gegeben.

-> damit keine Zusatzkraft

Keine Anrechnung und keine Finanzierung über die pauschalen Zuschüsse hinaus.

- Praktikanten / Praktikantinnen:

Es gibt unterschiedliche Arten, zum einen das Pflichtpraktikum im Rahmen von Schule oder Ausbildung, zum anderen ein freiwilliges Praktikum, dessen Entlohnung bis zu 3 Monaten flexibel vereinbart werden kann. Ab dem 3. Monat besteht die Pflicht zur Entrichtung einer Entlohnung gleich oder über dem Mindestlohn.

Ziel: Für ein Pflichtpraktikum gibt es die Verpflichtung von anderer Stelle zur Absolvierung. Bei einem freiwilligen Praktikum dürften eine berufliche Orientierung oder die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen eine der Hauptgründe sein. Eine Erwerbsabsicht steht nicht im Vordergrund. Überwiegend ist keine vorherige Qualifikation in anderen Feldern gegeben.

-> damit keine Zusatzkraft

Keine Anrechnung und keine Finanzierung über die pauschalen Zuschüsse hinaus.

2.4. Auswirkung Beschlussziffer 4 im Rahmen der Bedarfsplanung 2024 (GR-Drs 24/017/01.1)

Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen hat in seiner Sitzung am 30.01.2024 im Rahmen der Bedarfsplanung 2024 folgende Beschlüsse zum Thema Personal gefasst:

„4. Im Rahmen der Übergangsregelungen zum Mindestpersonalschlüssel in der KiTaVO sollen ab 2022 Träger mit Analogabrechnung Zuschüsse der Stadt, die aufgrund des Fachkraftmangels theoretisch nicht ausgezahlt werden könnten bzw. zurückgefordert werden müssten, für alternative Maßnahmen des Personaleinsatzes als Ersatz für eine Fachkraft verwenden können, die dazu helfen, die Betreuungszeiten zu sichern, z. B. für den Einsatz von anderen Kräften/Zusatzkräften. Dies geschieht jeweils in Abstimmung mit der Verwaltung und ist auf Anforderung nachzuweisen.“

Die Regelung der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO), auf die der Beschluss Bezug nimmt, hat mit Gültigkeitsstand ab 29.07.2023 folgenden Wortlaut:

„§ 1a Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel für die Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025, Abweichung von der Höchstgruppenstärke

(1) Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 nicht zur Verfügung, kann längstens bis zum 31. August 2025 eine Fachkraft nach Entscheidung des Trägers durch zwei Zusatzkräfte ersetzt werden; anstelle einer Fachkraft kann im Ausnahmefall auch eine Zusatzkraft mit dem doppelten Stellenanteil der zu ersetzenden Fachkraft eingesetzt werden. Dabei darf der Mindestpersonalschlüssel um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden. Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.

(2) Abweichend von § 1a Absatz 1 Satz 1 ist längstens bis zum 31. August 2025 für einen Zeitraum von acht Wochen der Ersatz einer Fachkraft auch durch nur eine Zusatzkraft zulässig. § 1a Absatz 1 Satz 2 findet dabei keine Anwendung. Überschreitet die Dauer des Ersatzes einer Fachkraft einen Zeitraum von vier Wochen, ist der Ersatz dem Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.“

In Ziffer 2.3. dieser Vorlage wird definiert, was als Zusatzkraft anerkannt werden kann. Dies hat auch für die Umsetzung der Beschlussziffer 4 aus GR-Drs 24/017/01 Gültigkeit. Konkret können Personen mit Vertrag als Zusatzkraft und Ehrenamtliche ohne Vertrag z. B. Eltern anerkannt werden, FSJ, BFD und Praktikanten nicht.

## 2.5. Rückforderung Zuschüsse für Analogabrechner

### **Entscheidungsvorschlag 2 Rückzahlung bei abweichendem Personaleinsatz:**

1. Nachweis Personalschlüssel IST (grundsätzlich geregelt im Fördervertrag) durch jeden Träger pro Einrichtung pro Kalenderjahr und dadurch Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile im Schnitt pro Jahr.
2. Hochrechnung der nicht besetzten Stellenanteile mit jeweiligem Personalkosteneckwert.
3. Abzug von 8 Wochen = 2 Monaten von dem Betrag, da Trägersaufsicht 2 Monate mit jeglichen anderen geeigneten Kräften abgedeckt werden kann und damit Unterschreitung gesetzlich zulässig ist (§ 1a Absatz 2 KitaVO);

Begründung für Abzug: Für die Akquise von neuen Fachkräften entstehen Kosten z. B. für Stellenausschreibungen, Mehrkosten für Zeitarbeitskräfte, die sonst nicht berücksichtigt werden. Zudem ist der Personalkosteneckwert ein Durchschnittswert. Die Ist-Kosten pro Fachkraft können je nach Berufserfahrung auch höher als der Personalkosteneckwert ausfallen. Die Leitung wird nicht in vollem Umfang mit den höheren Kosten berücksichtigt.

4. Abzug von einem weiteren Monat, um die sonstigen Zusatzkosten auszugleichen. Damit ist auch das Besuchsgeld abgegolten, das nicht angepasst wird.
5. Herunterrechnung des Ergebnisses auf 88 %, um den Rückzahlungsbetrag zu erhalten; erfolgt eine prozentual höhere Zuschussung, so ist dieser Wert anzusetzen.
6. Nachweis Personalkosten IST als freiwillige Möglichkeit für die Analogabrechner (Personalkosten gesamtes Jahr – Summe für alle Personen im Fachkräfte-Nachweis) Einreichung des Nachweises ist nicht im Fördervertrag geregelt und damit auf freiwilliger Basis und nicht verpflichtend.

Berücksichtigung dann, wenn IST-Kosten nachweislich höher als die Zuschüsse sind, übersteigender Betrag kann bei Rückforderung anteilig berücksichtigt werden.

#### Berechnungsbeispiel:

Personalschlüssel Unterschreitung

(Jahresdurchschnitt) x Personalkosteneckwert Fachkraft = Ergebnis

z. B.  $0,5 \times 68.000 \text{ € (in 2024)} = 34.000 \text{ €}$

Ergebnis / 12 Monate x 9 Monate x 88 % = Rückzahlungsbetrag

$34.000 \text{ €} / 12 \times 9 = 25.500 \text{ €}$  davon 88 % = Rückzahlungsbetrag = 22.440 €

Dieses Vorgehen – mit Ausnahme der Ziffer 4 - wurde bei den Windelrockern bereits im Februar 2024 für das Jahr 2022 erfolgreich umgesetzt.

Da der Fachkraftnachweis rückwirkend in dem Umfang nicht erhoben werden kann, erfolgt die **Umsetzung ab 01.01.2024**.

Sollte im Rahmen der Stichprobenprüfung des Rechnungsprüfungsamtes nachweislich festgestellt werden, dass der Personalschlüssel auch in Vorjahren nicht erfüllt war und damit zu hohe Zuschüsse ausbezahlt wurden, so ist eine Rückforderung durch die Stadt auch für den Zeitraum vor dem 01.01.2024 möglich und umzusetzen.



### **3. Rücklagen Analogabrechner**

Die Kindertageseinrichtungen werden durch die Träger der Kindertagesbetreuung in unterschiedlichen Rechtsformen betrieben. So gibt es

1. Körperschaften des öffentlichen Rechts (evangelische Kirche, katholische Kirche)
2. gemeinnützige GmbHs (Menudos, pro juvena)
3. GmbH & Co. KG (Denk mit)
4. Gewerbebetrieb (Kleckerwelt)
5. eingetragene Vereine (sämtliche anderen Träger).

Die Analogabrechner haben die Rechtsform 2 bis 5.

Auf Grund der pauschalen Bezuschussung, der pauschalen Rückforderungsregelungen und der Regelungen zur Anerkennung ehrenamtlich Tätiger kann es richtigerweise zu Rücklagen aus dem städtischen Zuschuss kommen.

Aus nachfolgenden Gründen ist die Bildung von Rücklagen für die Analogabrechner notwendig:

- die Zahlung des städtischen Zuschusses erfolgt jeweils in der Mitte eines Quartals zum 15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11., so dass hier immer eine gewisse Zeit überbrückt werden muss,
- zur Erbringung des Eigenanteils beim laufenden Betriebskostenzuschuss in Höhe von derzeit 12 %,
- zur Erbringung des Eigenanteils bei Investitionsmaßnahmen und Baukosten in Höhe von 15 % unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten,
- für (mangels finanzieller Mittel) durch die Verwaltung nicht bewilligter Anträge auf Investitionsmaßnahmen,
- für akute Kosten wie z. B. Wasserschäden ohne Versicherungsleistungen, für die der zeitliche Vorlauf eines Antrags im Rahmen der Haushaltsplanung nicht möglich ist,
- zur Absicherung des Betriebs und der vertraglichen Verpflichtungen, sofern die städtischen Zuschüsse nicht angepasst werden oder es eine Erhöhung z. B. der Mietkosten gibt.

Im Allgemeinen geht man von der Notwendigkeit von Betriebsmittelrücklagen für Ausgaben für 3 Monate aus.

Es wird daher folgende Berechnungsweise für zulässige Rücklagen vorgeschlagen:

#### **Entscheidungsvorschlag 3 Rückzahlung bei übersteigenden Rücklagen:**

Berechnung Schonbetrag:

1. Betriebskosten (Saldo pauschalierte Ausgaben und pauschalierte Einnahmen) auf Basis der Analogabrechnung des letzten Quartals des jeweiligen Jahres zu 100 % für 3 Monate, hierbei werden alle in der Analogabrechnung einbezogenen Werte berücksichtigt:
  - Bei einer Anpassung der Betriebserlaubnis in den nächsten 6 Monaten des Folgejahres kann diese Veränderung im Voraus berücksichtigt werden,
  - nicht berücksichtigt werden sonstige Veränderungen z. B. die Anpassung des Personalkosteneckwertes oder zusätzliche Zuschüsse.

## 2. Betrag für sonstige Rücklage:

- Pauschale Berücksichtigung eines Betrags in Höhe der Betriebskosten gemäß Nr. 1. für einen Monat für Wiederbeschaffung und zur Zweckerfüllung,
- ein weiterer Betrag in Höhe der Betriebskosten gemäß Nr. 1. für einen Monat kann berücksichtigt werden, wenn der konkrete Zweck nachgewiesen wird und die Mittel zeitnah bis spätestens dem übernächsten Jahresabschluss verwendet werden sollen. Der Nachweis kann über einen aktuellen Steuerbescheid erfolgen.

## 3. Betrag für freie Rücklage:

Pauschale Berücksichtigung eines Betrags in Höhe der Betriebskosten gemäß Nr. 1. für einen Monat

In der Summe gibt es so einen Schonbetrag für die Rücklage in Höhe von mindestens 5 Monaten. Beispielhaft wären das für das Jahr 2024 folgende Beträge:

1 U3 20 h	ca. 48.000 €
1 VÖ U3	ca. 74.500 €
2 VÖ Ü3	ca. 123.500 €
2 GT U3	ca. 166.500 €

### Umsetzung:

- Betrachtung erstmalig im ersten Halbjahr 2026 zum Jahresabschluss 2025 z. B. über die Gewinn- und Verlustrechnung und den Jahresabschluss. Dieser muss gesetzlich vorgegeben erstellt werden, ist also kein zusätzlicher Aufwand. Im Anschluss erfolgt die Überprüfung alle zwei Jahre, also zum Jahresabschluss 2027, 2029 etc.
- Sollte sich aus der Überprüfung der Träger durch das städtische Rechnungsprüfungsamt für die Jahre 2023 und 2024 Rücklagen ergeben, so werden diese ebenfalls nach den hier dargestellten Regelungen behandelt.
- Sonstige Einnahmen des zu überprüfenden Jahres außerhalb des städtischen Zuschusses wie z. B. Spenden, Mitgliedsbeiträge werden nicht berücksichtigt, sofern diese separat im Jahresabschluss ausgewiesen sind. Sonstige Einnahmen aus Vorjahren werden nicht abgezogen, auch wenn diese nachweislich nicht verbraucht wurden. Ausgaben für Verpflegungskosten werden nicht abgezogen, so dass die Einnahmen aus Verpflegungsgeld ebenfalls nicht abgezogen werden. Besuchsgelder werden ebenfalls nicht abgezogen.
- Ergibt sich für das entsprechende Jahr eine Rückforderung der Zuschüsse nach Ziffer 2.5, so ist dieser Betrag von den Rücklagen abzuziehen.
- Vom berechneten Rücklagenbetrag wird der berechnete Schonbetrag abgezogen. Ergibt sich ein übersteigender Betrag, so ist dieser an die Verwaltung zurückzuzahlen.

Mit diesen Regelungen können Rücklagen im notwendigen Umfang gebildet werden, so dass es eine Sicherheit für den Träger gibt. Es gibt aber auch eine Transparenz in Bezug auf die Schonbeträge, so dass der Träger die Möglichkeit hat, übersteigende Rücklagen sinnvoll für die Einrichtung einzusetzen.

#### **4. Vertragliche Rahmenbedingungen**

Der bisherige Standardfördervertrag sieht keine expliziten Regelungen in Bezug auf eine Rückforderung vor. Allerdings regelt er durch die konkrete Beschreibung des Betriebs den Zweck des Betriebskostenzuschusses. Wenn der Betrieb durch personelle Einschränkungen nicht wie gesetzlich und vertraglich vorgesehen gewährleistet werden kann, dann ist eine Rückforderung zulässig. Zudem muss ein Umgang mit vorhandenen hohen Rücklagen gefunden werden, die auch mit städtischen Zuschüssen aufgebaut wurden. Um die durch Gemeinderatsbeschluss getroffenen Regelungen für alle transparent darzustellen, wird der Abschluss eines einheitlichen Zusatzvertrages mit allen betroffenen Trägern im Konsens angestrebt. Der Zusatzvertrag soll ebenfalls sämtliche anderen in den letzten Jahren getroffenen Beschlüsse enthalten, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, aber entscheidend sind, um den Betrieb in den Einrichtungen zu stabilisieren und zu unterstützen, z. B. Leitungszeit über die Finanzierung des Landes hinaus, Hauswirtschaft, Finanzierung Ausbildung. In den letzten Jahren ist es immer gelungen, mit allen Trägern gemeinsame Regelungen zu schaffen.

Sollte ein solcher Konsens mit einzelnen Trägern nicht gefunden werden, so wird die Verwaltung dem Gemeinderat einen Lösungsvorschlag in Bezug auf die zukünftige Bezuschussung des einzelnen Trägers zum Beschluss vorlegen.

#### **5. Fazit und Ausblick**

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die pauschale Finanzierung über die Analogabrechnung sachgerecht ist und sich bewährt hat. Eine Nachsteuerung ist an den zwei Stellen notwendig, die in dieser Vorlage beleuchtet werden.

Die Pauschalierung ist weiterhin sinnvoll, um den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Stadt und auch der Träger niedriger zu halten. Mit den vorgeschlagenen Regelungen entsteht zwar auch ein Verwaltungsaufwand für beide Seiten, es wurde aber versucht, diesen so niederschwellig wie möglich zu halten. Die Regelungen müssen auch vor der Entwicklung gesehen werden, dass immer mehr Positionen in der Regel pauschal finanziert werden und der Eigenanteil Stück für Stück abgeschmolzen werden soll, weil eine Finanzierung des Eigenanteils immer weniger möglich ist und der Betrieb der Einrichtungen damit gefährdet wird.

Die Träger erhalten eine Sicherheit und gleichzeitig Transparenz. Wird der Betrieb in vollem vereinbarten Umfang gewährleistet, so kommt es zu keiner Rückzahlung von Zuschüssen. Ebenso können Rücklagen im notwendigen Umfang gebildet werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2024 / 2025 konnte mangels ausgearbeitetem Konzept der voraussichtliche finanzielle Effekt aus einer Neuordnung des Umgangs mit Zuschüssen und Rücklagen der Analogabrechner nur geschätzt werden. Er wurde mit 1,5 Mio. € ab dem Jahr 2025 berücksichtigt. Mit dem nun vorliegenden Konzept zur Neuordnung des Umgangs mit Zuschüssen und Rücklagen bei Analogabrechern kann der finanzielle Effekt zwar auch noch nicht hinreichend beziffert werden, jedoch kann mit einiger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2025 der Betrag von 1,5 Mio. € voraussichtlich nicht in der Höhe erreicht werden wird. Der nicht erreichte Betrag wird im Dezernatsbudget des Dezernats III gedeckt.

Der Antrag der Fraktion die Grünen und Unabhängigen GR-Drs 23/140/12.1 Ziff. 10 ist damit erledigt.

Das Vorgehen erfüllt die UN-Nachhaltigkeitsziele in den Punkten „Hochwertige Bildung“, „Weniger Ungleichheiten“, „Nachhaltige Städte und Gemeinden“, „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“.

gez.

Robert Hahn  
Erster Bürgermeister

**Anlage**

Beispiele Analogabrechnung mit Schonbetrag